

Der Angeklagte beging schon als Jugendlicher wiederholt Körperverletzungen, so daß er in einen Jugendwerkhof eingewiesen werden mußte. In den Jahren 1953/1954 wurde er zweimal wegen Körperverletzung bestraft. Von 1955 bis 1960 hielt er sich vorwiegend in Westdeutschland auf. Als er sich vorübergehend in der DDR befand, mußte er wieder wegen Körperverletzung und wegen Unterschlagung verurteilt werden. Im Jahre 1960 kehrte er in die DDR zurück. Hier beging er wiederum Straftaten und wurde deshalb am 30. November 1960 wegen fortgesetzter einfacher und gefährlicher Körperverletzung zu fünf Monaten Gefängnis, am 31. August 1961 wegen staatsgefährdender Propaganda und Hetze zu einem Jahr Gefängnis, am 1. Oktober 1963 wegen fortgesetzten Diebstahls, Körperverletzung und unberechtigten Aufenthalts im Sperrgebiet zu einem Jahr und drei Monaten Gefängnis und am 24. Februar 1966 wegen Diebstahls und Körperverletzung zu sechs Monaten Gefängnis verurteilt. Diese Streifen hat er verbüßt, die letzte bis zum 23. September 1966.

Am 9. Oktober 1966 war der Angeklagte auf einer Betriebsfeier. Auf dem Heimweg kam es zwischen den Eheleuten H. zu einer Auseinandersetzung, wobei H. seine Frau schlug. Der Zeuge D. sagte zu H.: „Pfui, eine Frau schlägt man nicht!“ Der Angeklagte schlug dem Zeugen daraufhin ins Gesicht, so daß dieser umfiel. Danach kniete er sich auf ihn und versetzte ihm mehrere Faustschläge.

Der Zeuge D. erlitt eine stark blutende Platzwunde an der Unterlippe, ein Hämatom unter dem linken Auge und eine Schwellung über dem rechten Kieferwinkel.

Auf Grund dieses Sachverhalts hat das Kreisgericht den Angeklagten wegen Körperverletzung (§ 223 Abs. 1 StGB) zu fünf Monaten Gefängnis verurteilt.

Gegen dieses Urteil richtet sich der zuungunsten des Angeklagten gestellte Kassationsantrag, mit dem insbesondere ungenügende Sachaufklärung und gröblich unrichtige Strafzumessung gerügt werden. Der Antrag hatte Erfolg.

Aus den G r ü n d e n :

In richtiger Würdigung der Zeugenaussagen — der Angeklagte leugnete die Tat — hat das Kreisgericht den objektiven Geschehnisverlauf hinsichtlich dieser letzten Straftat aufgeklärt und festgestellt. Er wird mit dem Kassationsantrag nicht angegriffen. Ungenügend klärte es jedoch die Umstände zur Person des Angeklagten und zu den Ursachen der wiederholten Straffälligkeit auf (§200 StPO). Deshalb und infolge der Fehleinschätzung der objektiven Schwere dieser Rückfalltat hat das Kreisgericht, eine zu niedrige Strafe ausgesprochen.

Die umfassende Einschätzung der Persönlichkeit des Angeklagten setzt unter anderem auch die allseitige Aufklärung der wesentlichsten Ursachen und Bedingungen seiner Straftat voraus. Dabei kann nicht nur die letzte Straftat berücksichtigt werden, sondern auch die weiteren Vortaten müssen in die zusammenhängende Beurteilung des zur Aburteilung stehenden Delikts einbezogen werden. Nur dadurch kann ausreichend festgestellt werden, auf welchen Ursachen die Rückfälligkeit konkret beruht und welche Bedingungen dafür bedeutsam waren. Die Prüfung, ob zwischen den Vortaten und der letzten Straftat ein innerer und damit für die strafrechtliche Beurteilung wesentlicher Zusammenhang besteht, kann ohne Aufdeckung der konkreten Bedingungen, unter denen der Angeklagte seine individualistische gesetzwidrige Einstellung zu seinen gesellschaftlichen Pflichten aufrechterhielt, nicht erfolgen. Voraussetzung einer solchen Prüfung ist jedoch die Beiziehung der Vorstrafenakten, die nicht nur der exakten Feststellung der Art und Anzahl der Vorstrafen, sondern auch zur Prüfung der der wiederholten Straffälligkeit zugrunde liegenden Einstellung des Täters, seiner Motive, der Umstände und

Zusammenhänge seiner Rückfälligkeit dient. Ohne die Verarbeitung der sich aus den Vorstrafenakten ergebenden Hinweise ist die Gesamtpersönlichkeit des Angeklagten, die durch seine Lebenshaltung in bezug auf die jeweiligen Vorstrafen mit bestimmt wird, nur lückenhaft und damit unzureichend charakterisiert. Ebenso wird das Gericht zu prüfen haben, ob die Einbeziehung gesellschaftlicher Kräfte, die in den Vorverfahren mitgewirkt haben, sowie die Beiziehung von Unterlagen über Wiedereingliederungsmaßnahmen erforderlich ist.

Das Kreisgericht wird deshalb die Vorstrafenakten und andere Unterlagen beiziehen, auszugsweise zum Gegenstand der Beweisaufnahme machen und die Ergebnisse im Zusammenhang mit den bereits festgestellten Umständen würdigen müssen. Es ist notwendig, sämtliche, insbesondere die einschlägigen Vorstrafen, auch wenn sie weit zu rüde liegen, zu berücksichtigen, da hierdurch ggf. die durchgängig böswillige Uneinsichtigkeit des Angeklagten an Hand seines konkreten Verhaltens festgestellt werden kann.

Aus den Feststellungen sind Schlüsse für die Verhinderung erneuter Straffälligkeit des Angeklagten, für die Einschätzung der Schwere seiner Straftat und für die Strafzumessung zu ziehen.

Das Kreisgericht hat die Folgen dieser Straftat, insbesondere, daß keine Arbeitsunfähigkeit eintrat, isoliert von allen anderen Umständen betrachtet. Es hat nicht erkannt, daß das fortwährende Verletzen der gesellschaftlichen Verhaltensnormen durch den Angeklagten, wie es in den wiederholten Körperverletzungshandlungen trotz mehrfacher Bestrafung zum Ausdruck kommt, in der erneuten Straftat seine Fortsetzung gefunden hat.

Das Kreisgericht wird auf der Grundlage der noch zu treffenden Feststellungen zu prüfen haben, wie die Beziehungen zwischen der wiederholten Straffälligkeit des Angeklagten und seiner Grundeinstellung zu den gesellschaftlichen Anforderungen ausgeprägt sind, d. h. in welchem Umfang seine vielfache Rückfälligkeit das Ausmaß seiner Schuld mitbestimmt hat und damit in die Schwere seiner Tat eingegangen ist. Daraus wird sich zugleich ergeben, ob die letzte Straftat eine weitere Zuspitzung seiner negativen Grundhaltung ist oder ob sich Anhaltspunkte für eine teilweise auch positive Veränderung in seiner Lebensweise zeigen.

Das Kreisgericht hat ferner den Umstand, daß der Angeklagte ohne jeden Grund auf den Geschädigten einschlug, nicht genügend beachtet. Der Geschädigte hatte sich mit einer berechtigten Kritik an den Zeugen H. gewandt, so daß für den Angeklagten keine Veranlassung bestand, gegen den Geschädigten vorzugehen. Sein Beweggrund kann nur in der Lust am Schlagen gesehen werden, was die gesamte Handlung als besonders verwerflich charakterisiert. Das zeigt sich auch darin, daß er dem bereits wehrlos am Boden liegenden Geschädigten noch mehrere Faustschläge gab.

Das Kreisgericht hat infolge dieser Mängel die Gefährlichkeit der Straftat des Angeklagten nicht in vollem Umfang erkannt. Es hat zwar unter Berücksichtigung der Tatsache, daß der Angeklagte wiederholt straffällig wurde — ohne jedoch die Ursachen seiner Rückfälligkeit konkret zu erforschen —, zu treffend eine Freiheitsstrafe ausgesprochen, die jedoch der Schwere der Straftat bei weitem nicht gerecht wird. Erst nach umfassender Aufklärung aller mit der Person des Angeklagten und seinem Vorleben zusammenhängenden Fragen — wie Art und Anzahl der Vorstrafen, der Rückfalldynamik und Größe der Intervalle, Motive der Rückfalltaten, Einstellung zu den verletzten gesellschaftlichen Verhältnissen, Art des